



**Satzung über das Verfahren für die Immatrikulation, die Rückmeldung, die  
Beurlaubung und die Exmatrikulation**

**an der Akademie der Bildenden Künste München vom 5. Mai 2008**

**in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 25. Mai 2009**

Aufgrund von Art. 13, 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), geändert durch Art. 12 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK), erlässt die Akademie der Bildenden Künste München folgende Satzung:

**Inhaltsverzeichnis**

**A) Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Immatrikulationsverpflichtung

**B) Studierende**

- § 3 Immatrikulationsvoraussetzungen
- § 4 Versagung der Immatrikulation
- § 5 Studienbeginn und Semesterzählung
- § 6 Klassen, Klassenwechsel, Fachrichtungswechsel
- § 7 Mitwirkungspflicht
- § 8 Rückmeldung (Anmeldung zum Weiterstudium)
- § 9 Beurlaubung
- § 10 Beurlaubungsgründe
- § 11 Exmatrikulation



## **C) Gaststudierende**

§ 12 Immatrikulationsvoraussetzungen

§ 13 Immatrikulation und Rückmeldung

## **D) Schlussbestimmungen**

§ 14 Inkrafttreten

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## **A) Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Die vorliegende Satzung regelt das Verfahren und die einzuhaltenden Fristen für die Immatrikulation, die Rückmeldung, die Beurlaubung und die Exmatrikulation der Studierenden oder Gaststudierenden der Akademie der Bildenden Künste München (im Folgenden Hochschule genannt).



## **§ 2**

### **Immatrikulationsverpflichtung**

(1) Studierende oder Gaststudierende bedürfen vor Aufnahme ihres Studiums an der Hochschule der Immatrikulation (Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG).

(2) Studierender oder Gaststudierender ist, wer zum Studium immatrikuliert ist.

(3) Die Immatrikulation erfolgt in dem Studiengang und in der Klasse, in der die Eignungsprüfung (gem. § 3 Qualifikationssatzung der Hochschule in der jeweils gültigen Fassung) bestanden wurde.

(4) Durch die Immatrikulation wird der Studierende Mitglied der Hochschule.

## **B) Studierende**

### **§ 3**

#### **Immatrikulationsvoraussetzungen**

(1) Die Immatrikulation erfolgt auf Antrag innerhalb der von der Hochschule festgelegten und durch Aushang bekanntgegebenen Fristen unter Verwendung des dafür vorgesehenen Vordrucks. Der Studienbewerber hat dazu grundsätzlich persönlich im Sekretariat der Hochschule zu erscheinen.



(2) Zur Immatrikulation hat der Studienbewerber vorzulegen:

- a) einen gültigen Personalausweis oder Pass,
- b) den Nachweis über die vor Studienbeginn erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung, die nur für das Semester gültig ist, für das die Anmeldung erfolgte (§§ 3 ff. Qualifikationssatzung der Hochschule in der jeweils gültigen Fassung),
- c) den vollständig ausgefüllten Immatrikulationsantrag der Hochschule,
- d) den Nachweis über die Entrichtung des Studienbeitrags (Art. 71 BayHSchG), des Verwaltungskostenbeitrags (Art. 72 BayHSchG) und des Grundbeitrags (Art. 95 BayHSchG). Die Entrichtung muss in einer Summe unbar innerhalb der von der Hochschule festgelegten Frist erfolgen. Auf § 4 Abs. 4 der Satzung zur Erhebung von Studienbeiträgen an der Hochschule wird hingewiesen,
- e) gegebenenfalls eine Bestätigung über die Exmatrikulation an der bisher besuchten Hochschule,
- f) die Krankenversicherungsbescheinigung gemäß der Meldeverordnung für die Krankenversicherung der Studenten (KVSMV) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 4**

### **Versagung der Immatrikulation**



(1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn mindestens einer der in Art. 46 BayHSchG genannten Gründe vorliegt.

(2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn

- a) der Studienbewerber an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Mitglieder der Hochschule ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen kann,
- b) der Studienbewerber entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
- c) der Studienbewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt ist, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach der Art der vom Studienbewerber begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu erwarten ist,
- d) der Studienbewerber mit einem Hausverbot der Hochschule belegt ist,
- e) der Studienbewerber ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht nachweisen kann,
- f) der Studienbewerber bereits an der Akademie der Bildenden Künste immatrikuliert war und er von Amts wegen exmatrikuliert wurde.

## **§ 5**

### **Studienbeginn und Semesterzählung**

(1) Das Studium kann an der Hochschule grundsätzlich sowohl im Winter-, als auch im Sommersemester begonnen werden. Gilt jedoch für einen Studiengang das Studienjahr, kann das Studium nur zum Wintersemester begonnen werden.



(2) Studienbewerber, die noch nicht an einer Hochschule immatrikuliert waren (Studienanfänger) und Studienbewerber, die für einen der jeweiligen Studien- oder Prüfungsordnung nicht entsprechenden Studiengang immatrikuliert waren (Studiengangwechsler), werden für das erste Fachsemester des gewählten Studiengangs immatrikuliert.

(3) Studienbewerber, die ein an einer anderen Kunsthochschule in der Bundesrepublik Deutschland begonnenes fachlich entsprechendes Studium fortsetzen wollen (Kunsthochschulwechsler), werden für das der Dauer dieses Studiums entsprechende Fachsemester immatrikuliert. Studienbewerber, die ein an einer ausländischen Hochschule begonnenes fachlich entsprechendes Studium fortsetzen wollen (Hochschulwechsler), werden für in dem von der Kommission der Eignungsprüfung der Hochschule festgestellten Fachsemester immatrikuliert.

(4) Neben der jeweiligen Fachsemesterzahl wird die Zahl der insgesamt an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland verbrachten Semester (Hochschulsemester) gezählt.

## **§ 6**

### **Klassen, Klassenwechsel, Fachrichtungswechsel**

(1) Jeder Studierende gehört einer von einem Professor geleiteten Klasse des jeweiligen Studiengangs an. Im Studiengang Innenarchitektur erfolgen Anmeldung und Einschreibung nur in der Fachrichtung.



(2) Der Studierende kann im Einvernehmen mit den beteiligten Klassenprofessoren in eine andere Klasse oder in eine andere Fachrichtung desselben Studiengangs wechseln. Ein Klassen- oder Fachrichtungswechsel ist nur während der Rückmeldefrist, in begründeten Ausnahmefällen bis zu Beginn der Vorlesungszeit, zulässig. Der Wechsel ist erst nach bestandener Probezeit zulässig. Studierende, die ihr Studium für das Lehramt Kunst (als Doppelfach) an Gymnasien nach den Bestimmungen der Lehramtsprüfungsordnung I in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2002 (GVBl S. 657, BayRS 2038-3-4-1-1-UK) aufgenommen haben oder noch aufnehmen werden, ist ein Wechsel in eine Klasse des Studiengangs Freie Kunst bzw. des Studiengangs Kunstpädagogik möglich.

## **§ 7**

### **Mitwirkungspflicht**

Der Studierende ist verpflichtet, dem Sekretariat der Hochschule unverzüglich die Änderung des Namens, der Anschrift sowie Tatsachen gemäß § 4 anzuzeigen. Bei einer Namensänderung ist ein amtlicher Nachweis vorzulegen.

## **§ 8**

### **Rückmeldung (Anmeldung zum Weiterstudium)**

(1) Jeder Studierende hat sich am Ende eines jeden Semesters form- und fristgerecht zum Weiterstudium an der Hochschule anzumelden (Rückmeldung).

(2) Form und Frist zur Rückmeldung für das nächste Semester werden durch Aushang



durch die Hochschule festgelegt.

(3) Zur Rückmeldung hat der Studierende vorzulegen:

- a) den vollständig ausgefüllten Rückmeldeantrag der Hochschule,
- b) den Nachweis über die Entrichtung des Studienbeitrags (Art. 71 BayHSchG), des Verwaltungskostenbeitrags (Art. 72 BayHSchG) und des Grundbeitrags (Art. 95 BayHSchG). Die Entrichtung muss in einer Summe unbar innerhalb der von der Hochschule festgelegten Frist erfolgen. Auf § 4 Abs. 4 der Satzung zur Erhebung von Studienbeiträgen an der Hochschule wird hingewiesen,
- c) die Krankenversicherungsbescheinigung gemäß der Meldeverordnung für die Krankenversicherung der Studenten (KVSMV) in der jeweils geltenden Fassung, sofern sich Änderungen ergeben haben,

(4) Die Versagungsgründe aus § 4 Abs. 1 und 2 Buchst. a) bis d) und f) bleiben unberührt.

## **§ 9**

### **Beurlaubung**

(1) Der Studierende kann gemäß Art. 48 Abs. 2 BayHSchG aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung). Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht überschreiten.

(2) Der Antrag auf Beurlaubung ist schriftlich zu stellen. Der Beurlaubungsgrund ist





durch geeignete Nachweise während der Rückmeldefrist zu belegen. Die Beurlaubung muss grundsätzlich während der Immatrikulationsfrist bzw. der Rückmeldefrist für das nächste Semester beantragt werden. Ein später gestellter Antrag wird nur berücksichtigt, wenn der eine Beurlaubung rechtfertigende Grund zu dem genannten Zeitpunkt nicht vorhersehbar war und der Antrag innerhalb von 6 Wochen zu Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters gestellt wird.

(3) Die Beurlaubung wird grundsätzlich nur für ein ganzes Semester ausgesprochen. Eine nachträgliche Beurlaubung für zurückliegende Semester ist ausgeschlossen. Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist nur möglich, wenn der Grund der Beurlaubung nach der Immatrikulation eingetreten ist und vor der Immatrikulation nicht absehbar war.

(4) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen an der Hochschule nicht erbracht werden.

## **§ 10**

### **Beurlaubungsgründe**

Wichtige Gründe für eine Beurlaubung im Sinne von Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG sind insbesondere:

- a) eine ärztlich bescheinigte Erkrankung, wenn dadurch ein ordnungsgemäßes Studium verhindert wird,
  
- b) ein Studium an einer ausländischen Hochschule,



- c) die Ableistung des Wehr- oder Ersatzdienstes,
- d) Umstände, die für Arbeitnehmer Anspruch auf Mutterschutz oder Elternzeit begründen,
- e) die Ableistung eines studienbezogenen Praktikums.

Der Grund für die Beurlaubung muss mindestens die Hälfte der Vorlesungszeit abdecken.

## **§ 11**

### **Exmatrikulation**

- (1) Der Studierende ist von Amts wegen zum Ende des Semesters zu exmatrikulieren, in dem er die Abschlussprüfung bestanden hat (Art. 49 Abs. 1 BayHSchG).
- (2) Der Studierende ist von Amts wegen mit Wirkung zum Ende des Semesters zu exmatrikulieren, in dem er die Höchstdauer der Studienzzeit erreicht hat.
- (3) Die Exmatrikulation auf schriftlichen Antrag des Studierenden (Art. 49 Abs. 2 Nr. 1 BayHSchG) erfolgt frühestens zum Zeitpunkt des Vorliegens des Antrags.
- (4) Der Studierende ist von Amts wegen mit sofortiger Wirkung zu exmatrikulieren, wenn die Voraussetzungen des Art. 49 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 BayHSchG vorliegen.



(5) Der Studierende ist von Amts wegen mit sofortiger Wirkung zu exmatrikulieren, wenn die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 nicht vorliegen.

(6) Der Studierende kann von Amts wegen mit sofortiger Wirkung exmatrikuliert werden, wenn einer der Versagungsgründe des § 4 Abs. 2 Buchst. a) bis d) und f) nachträglich eintritt.

(7) Der Studierende kann von Amts wegen mit sofortiger Wirkung exmatrikuliert werden, wenn er die Ordnung der Hochschule nachhaltig stört.

### **C) Gaststudierende**

#### **§ 12**

#### **Immatrikulationsvoraussetzungen**

(1) Ein Studienbewerber, der den Unterricht in einer Klasse an der Hochschule mit mehr als acht Semesterwochenstunden besuchen will, wird als Gaststudierender immatrikuliert. Gaststudierende bedürfen grundsätzlich derselben Qualifikation wie Studierende (gem. Art. 50 BayHSchG in der jeweils gültigen Fassung).

(2) Für das Gaststudium ist eine Gebühr gemäß der Hochschulgebührenverordnung (HSchGebV) vom 18.06.2007 (GVBl S. 399, BayRS 2210-1-1-9-WFK) in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

(3) § 3 Abs. 1 und 2 Buchst. a) bis f) findet Anwendung.

(4) Die Gebühr für das Studium von Gaststudierenden ist fällig bei der Stellung des Antrags auf Immatrikulation (§ 2 Abs. 1 Satz 2 HSchGebV). Die Entrichtung muss unbar innerhalb der von der Hochschule festgelegten Frist erfolgen (§ 4 Abs. 1



HSchGebV).

## **§ 13**

### **Immatrikulation und Rückmeldung**

- (1) Der Gaststudierende ist nicht Mitglied der Hochschule im Sinne des Art. 17 BayHSchG.
- (2) Zur Rückmeldung findet § 12 Abs. 2, 3 und 4 Anwendung.
- (3) Bei Vorliegen der Gründe aus § 4 Abs. 2 kann die Immatrikulation versagt werden.
- (4) Bei Vorliegen von § 8 Abs. 4 kann die Rückmeldung versagt werden.

## **D) Schlussbestimmungen**

### **§ 14**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Akademie der Bildenden Künste München vom 27. November 2007 sowie der Genehmigung des Präsidenten vom 5. Mai 2008.



Seite: 13/13

München, den 5. Mai 2008

Gez. Prof. Nikolaus Gerhart  
Präsident